

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 20 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind weniger als 6 Mitglieder unter 20 Jahren, wird keine Jugendversammlung durchgeführt und kein Jugendwart gewählt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der zur Jugendversammlung gehörenden Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart, der die Voraussetzungen des § 8, Ziff. 2 erfüllen muss.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziff. 6; jedes zur Jugendversammlung gehörende Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören, zwei Kassenprüfer gewählt. Von diesen scheidet nach Ablauf eines Geschäftsjahres jeweils der zuerst gewählte aus und muss durch Neuwahl eines anderen ersetzt werden. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Tanzsportverband e. V., der es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung

des Tanzsport-Clubs Terpsichore Blau-Silber e. V. in Hannover

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 06.03.2008 in Hannover

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tanzsport-Club Terpsichore Blau-Silber Hannover e. V.
(TCT Blau-Silber Hannover e. V.)
und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist am 11.10.1972 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hannover.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Niedersächsischen Tanzsportverbandes e. V. (NTV)
 - b) Landessportbundes Niedersachsen e. V.
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV)
 - d) Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB)
 - e) Stadtsportbundes Hannover (SSB)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Annahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Anträge auf Aufnahme als Mitglied zur Probe (Probemitgliedschaft) sind zulässig. Die Dauer einer Probemitgliedschaft ist auf vier Monate begrenzt. Eine Probemitgliedschaft endet mit Ablauf des im Antrag zu benennenden Tages. Mitglieder zur Probe sind aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung gem. Ziffer 1. 2. Absatz, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter bekannt machen der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben und Aushang. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme des Jugendwarts – auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt alternierend, in einem Jahr werden gewählt:
 - a) der Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart – im Folgejahr
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, der SchriftwartIm ersten Jahr dieser Regelung erfolgt die Wahl zu a) für ein Jahr.
2. Vorstandsmitglied kann jedes nach § 7, Ziff. 2 stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der drei genannten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung tritt durch die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes in Kraft.
6. Im Falle des freiwilligen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand beschließt innerhalb des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder.